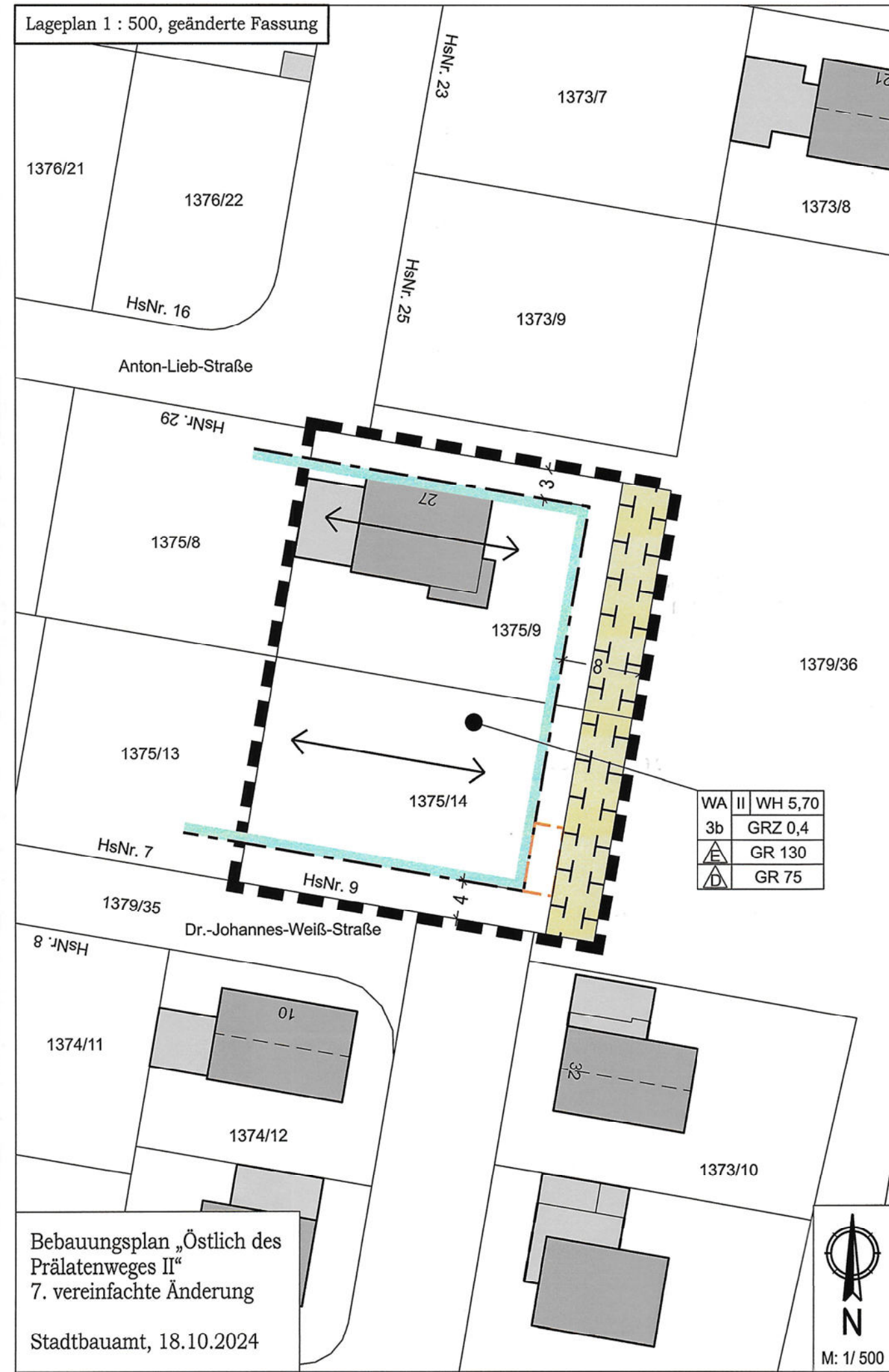




7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1

Der Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1375/9 und 1375/14, Gemarkung Weilheim, hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

--- Geltungsbereich dieser Änderung

Die beigefügte Planzeichnung ersetzt für den Geltungsbereich dieser Änderung die bislang geltende Planzeichnung.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 18.10.2024
Stadt Weilheim i.OB

Stadtbauamt

Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ 7. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am **08.10.2024** beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom **14.01.2025**, Nr. **007/2025** den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang am **27.01.2025**

Weilheim i.OB, **27.01.2025**
Stadtbauamt Weilheim
(Unterschrift) **Stadt Weilheim i.OB**
Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, den **21. Jan. 2025**

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den **21. Jan. 2025**

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den **21. Jan. 2025**

Markus Loth
1. Bürgermeister